



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 14. Dezember 2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Pauschalgebühr** zu entrichten.
Diese beträgt je Bewohner:

a) 90 l Mülltonne	€ 62,00
120 l Mülltonne	€ 80,00
Müllsack	€ 62,00
b) 2. Mülltonne 90 l	€ 32,00
c) Müllsack zusätzlich	€ 9,00
d) je aufgestellter Container 1100 l + Pauschalgebühr pro Einwohner	€ 449,00

- (2) Pauschalbetrag für Haushalte ab 5 Kindern bis vollendetem 15. Lebensjahr jährlich
€ 353,00

- (3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (z.B. Büros, Bank, Schule, Kindergarten, Gasthäuser, Gewerbebetriebe usw.), haben jährlich eine **Pauschalgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt für Mülltonne 90 l	€ 122,00
Abfallcontainer	€ 449,00

- (4) Für die Ermittlung der Haushaltsgrößen (Abs. 1) wird das Melderegister für folgende Stichtage herangezogen, wobei die weiteren Wohnsitze mitgezählt werden:

Vorschreibungstermin	Stichtag
15.02.	01.01.
15.05.	01.04.
15.08.	01.07.
15.11.	01.10.

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2024; gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Abfallgebührenordnungen einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Baumgartner Berthold

